

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1039

Matzendorf: Änderung Bauzonenplan „GB Nr. 927“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nr. 927“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die im 19. Jahrhundert erbaute Liegenschaft Sandhubel Nr. 10 liegt mitten im Wohngebiet Müli auf der Parzelle GB Nr. 927. Diese ist im rechtsgültigen Bauzonenplan der Landwirtschaftszone zugeordnet. Die Liegenschaft wird heute als Ferienhaus genutzt. Zudem werden hobbymässig ca. 16 Lamas gehalten. Die Eigentümer beabsichtigen, das Haus als ihren ständigen Wohnsitz zu nutzen. Dies hat grössere Umbauten im Haus zur Folge. So soll u.a. das ganze Gebäude energie-technisch saniert und der mittlere, ehemalige Ökonomieteil zu Wohnfläche umgenutzt werden. Die vorgesehenen baulichen Veränderungen übersteigen das in der Landwirtschaftszone zulässige Mass deutlich. Mit der Änderung des Bauzonenplans wird deshalb der südöstliche Teil der Parzelle GB Nr. 927 mit einer Fläche von ca. 1'200 m² neu der Wohnzone W2 zugeordnet. Der benachbarte Stall mit den Zäunen zur Haltung der Lamas wird in der Landwirtschaftszone belassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Dezember 2011 bis zum 28. Januar 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nr. 927“ am 19. Dezember 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nr. 927“ der Gemeinde Matzendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

28.11

2

- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solithurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Baukommission Matzendorf, 4713 Matzendorf
BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Matzendorf: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „GB Nr. 927“)